

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 1990

### <sup>Richt- und</sup> 1944. Nutzungsplanung Illnau-Effretikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3603/1985 hat der Regierungsrat den Beschluss des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon vom 22. November 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung teilweise genehmigt.

Die Einfamilienhauszone zwischen Bisikonstrasse und Schulhaus Hagen, Illnau, wurde einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. In Dispositiv IV wurde die Gemeinde Illnau-Effretikon eingeladen, die Abgrenzung zwischen Bau- und Reservezone im Gebiet Hagen entsprechend dem kantonalen Gesamtplan festzulegen.

Mit Beschluss vom 16. März 1989 hat der Grosse Gemeinderat die Richtplanung sowie die Nutzungsplanung geändert. Gegen diesen Beschluss haben fünf Grundeigentümer bei der Baurekurskommission III Rekurs erhoben. Mit Entscheid Nr. 30 vom 14. März 1990 wurde der Rekurs abgewiesen und der Beschluss des Grossen Gemeinderates im überprüften Umfang bestätigt. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Die Vorlage umfasst den Verzicht auf die Bezeichnung «landschaftlich empfindliche Lage» für das Gebiet Hagen-Süd im kommunalen Gesamtplan. Um die Einordnung einer Überbauung zu gewährleisten und eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen, wird für dieses Gebiet ein Gestaltungsplan vorgesehen.

Im Zonenplan wurde das von der Teilrevision erfasste Gebiet entsprechend den Festlegungen des kantonalen Gesamtplans der Wohnzone W2 und der Reservezone zugewiesen.

Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Änderung des kommunalen Gesamtplans und die Ergänzung des Zonenplans im Gebiet Hagen-Süd gemäss Beschlüssen des Grossen Gemeinderates der Stadt Illnau-Effretikon vom 16. März 1990 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-ausschnitts des Siedlungs- und Landschaftsplans sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**